

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 8.7.2010 über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen (Werbeanlagenverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBI. Nr. 52/2001 i.d.g.F. wird zum Schutz des Orts und Landschaftsbildes verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen mit Produkt- oder Unternehmensaufschriften, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften und andere den öffentlichen Raum tangierende Hinweise auf Produkte, Erzeuger, Dienstleistungen oder Angebote. Mit dem Begriff "mobil" im Sinne der Verordnung sind nicht Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen gemeint, sondern lediglich der Umstand, dass Fahrzeuge zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen. Ausgenommen davon sind

- a) gesetzlich gebotene Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m²,
- b) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke zur Bewerbung einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und längstens 1 Woche nach der Veranstaltung entfernt werden,
- d) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung.





§ 3 Beschaffenheit und Größe

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes müssen Ankündigungen und Werbeanlagen so gestaltet sein,

- a) dass die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt und die Werbeanlagen in der Größenordnung auf die jeweiligen Verkehrsräume und auf die Siedlungsstruktur entsprechend Rücksicht nehmen,
- b) dass sie in ihrer Größe, in ihrer Wirkung, in der Farbgebung und durch ihre Beleuchtung nicht zu intensiv in Erscheinung treten. Zusätzliche Festlegungen über eine allfällige zeitliche Einschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig getroffen werden. Außerdem sollen Werbeanlagen an Gebäuden und im Straßenraum, ausgenommen die üblichen Plakatwände und Schaukästen, keine Produktwerbung beinhalten.

§ 4 Lage und Form

Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung kann insbesondere gegeben sein, wenn diese a) auf oder an Dächern mehrgeschossiger Gebäude, an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht werden,

- b) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, beweglichen Bildern oder Elementen etc. versehen sind. Davon ausgenommen können Rolling Boards oder vergleichbare Werbeanlagen mit digitaler Technik an ausgewählten, in Beilage 1 definierten Standorten unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild errichtet werden (Beilage 1 wird Bestandteil der Verordnung).
- c) in Form von Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern, wie Luftballons u.ä. ausgeführt werden, wobei solche Ankündigungen und Werbeanlagen auf die Dauer von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen, Sonderverkaufsaktionen, etc. ausgenommen sind.

Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung ihrer Lage an Hauptverkehrsachsen und ihrer Maßstäblichkeit zur Umgebung eine maximale Höhe von 5 m und an sonstigen Erschließungsstraßen eine maximale Höhe von 3 m aufweisen. Die Breite darf dabei jeweils maximal ein Drittel der Höhe, berechnet ab dem anstoßenden, bestehenden Gelände aufweisen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Plakatwände und Schaukästen.

§ 5 Wegweiser und Hinweisschilder

Hinweiszeichen nach straßenrechtlichen Vorschriften oder ähnlich diesen gestaltete Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, müssen in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten und Einkaufsstraßen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel erfolgt,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) die Hinweiszeichen die wesentlichen Grundsätze der "Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen" berücksichtigen (siehe Beilage 2).

§ 6 Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugestz, LGBI. Nr. 52/2001 i.d.g.F. nicht berührt.

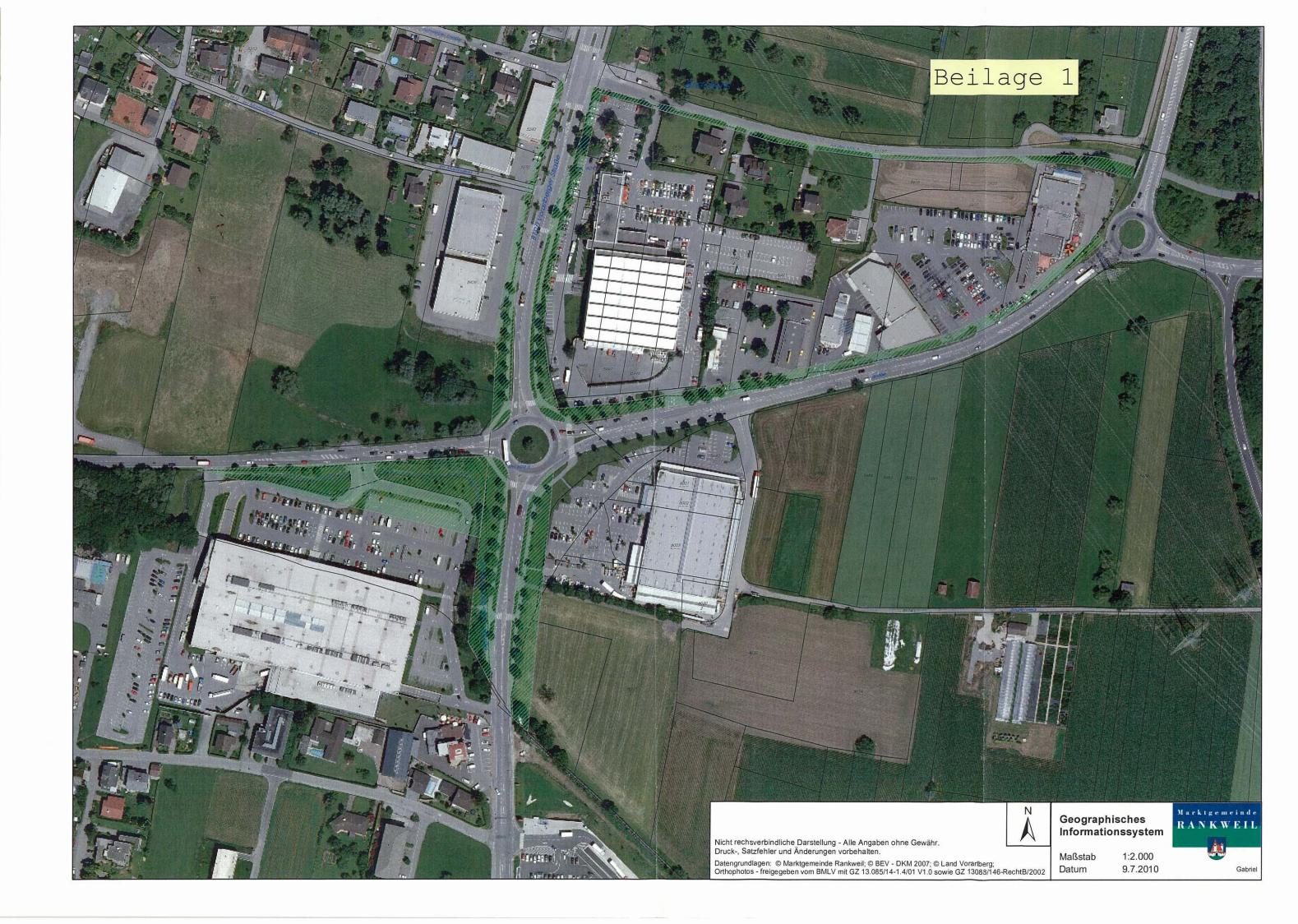
§ 7 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standortes die Zielsetzungen dieser Verordnung dennoch gewahrt bleiben.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Summer

Kundmachungsvermerk		and a proceedings of a state of the state of
Diese Kundmachung wurde		Dayerschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	178 M	Clous lake
von der Amtstafel abgenommen am	12 10 11	16
im Gemeindeblatt veröffentlich am	portrarente de la parterna face	1 Xe



Neues Beschilderungssystem für Rankweil



Die Entwicklung der letzten Jahre bedeutet für den Straßenverkehr eine drastische Steigerung des Verkehrsaufkommens, besonders im innerörtlichen Bereich. Die Verkehrsführung wird zusätzlich durch ein immer größeres Angebot von Informationen (Werbung, Firmenbeschilderungen) im Ortsbild erschwert.

Rankweil entwickelte deshalb ein neues Verkehrsleitsystem, um die Orientierung im örtlichen Bereich zu optimieren. Der Einsatz einer sehr gut lesbaren Schrift und eine durchgängige, reduzierte Gestaltung der Schilder sind hierbei Voraussetzung. Die maximale Information mit möglichst wenigen Hinweisschildern ist das Ziel.



"Baum - Ast - Zweig"

Überörtliche Wegweisung

- Fernziele
- Nahziele

Örtliche Wegweisung

übergeordnete Wegweisung

- Ortsteile / Ortsgebiete
- Zentrum
- Betriebsgebiet

Ziele im allgemeinen Interesse

- Öffentliche Einrichtungen und Behörden
- Sport-, Freizeit- und Schulanlagen
- Kulturelle Einrichtung und Tourismus
- Größere Parkplätze

Ziele im geschäftlichen Interesse

- Betriebe
- Gastronomie

Beschilderungssystem Rankweil Produktionsmanual

Bitte beachten Sie:

Es können nur Firmentafeln montiert werden, die den Vorlagen dieses Manuals entsprechen. Die Montage erfolgt über den Bauhof Rankweil.

Materialdaten: Hohlprofiltafeln 900x200mm Aluminium Hohlprofil 3M 100 weiß beschichtet Schrift Schwarz, Logo 4c 2-Seitig beschriftet

Die Entwicklung der letzten Jahre bedeutet für den Straßenverkehr eine drastische Steigerung des Verkehrsaufkommens, besonders im innerörtlichen Bereich. Die Verkehrsführung wird zusätzlich durch ein immer größeres Angebot von Informationen (Werbung, Firmenbeschilderungen) im Ortsbild erschwert.

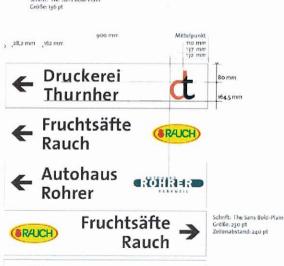
Rankweil entwickelte ein neues Verkehrsleitsystem, um die Orientierung im örtlichen Bereich zu optimieren. Der Einsatz einer sehr gut lesbaren Schrift und eine durchgängige, reduzierte Gestaltung der Schilder sind hierbei Voraussetzung. Die maximale Information mit möglichst wenigen Hinweisschildern ist unser Ziel...











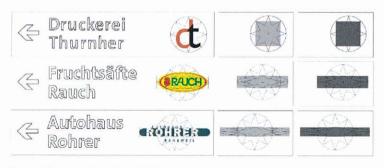




Systematik



Die Regriffe sollten die optische Grenze von 162 mm nur in Ausnahmen überschreiten.



Die Firmenschilder werden mit der einheitlichen Schrift des Ranoweiler Orientierungssystems gesetzt. Zusätzlich kann das Firmenloge oder der Firmenschriftzug farbig dazugsplatzlert werden. Die Outlinerahmen zeigen die maximale Begrenzung Die exakte Grössenproportien obliegt dem Schildergestalter. Dieser muss das loge in seiner Flächenwirkung (hellerdunkle Farben, dicke/dünne Balken oder Schrift, etc.) beurteillen und OPTISCH angleichen.